

# KTF zweckentfremdet? Verfassungsrisiken der Gasspeicherumlage

## Ablauf

- Klimaschutzinvestitionen als Verfassungsgebot
- Einführung: KTF und SVIK
- Darf die Gasspeicherumlage aus dem KTF finanziert werden?
- Ist der Wirtschaftsplan des KTF insgesamt verfassungskonform?
- Fazit

## Klimaschutzinvestitionen als Verfassungsgebot

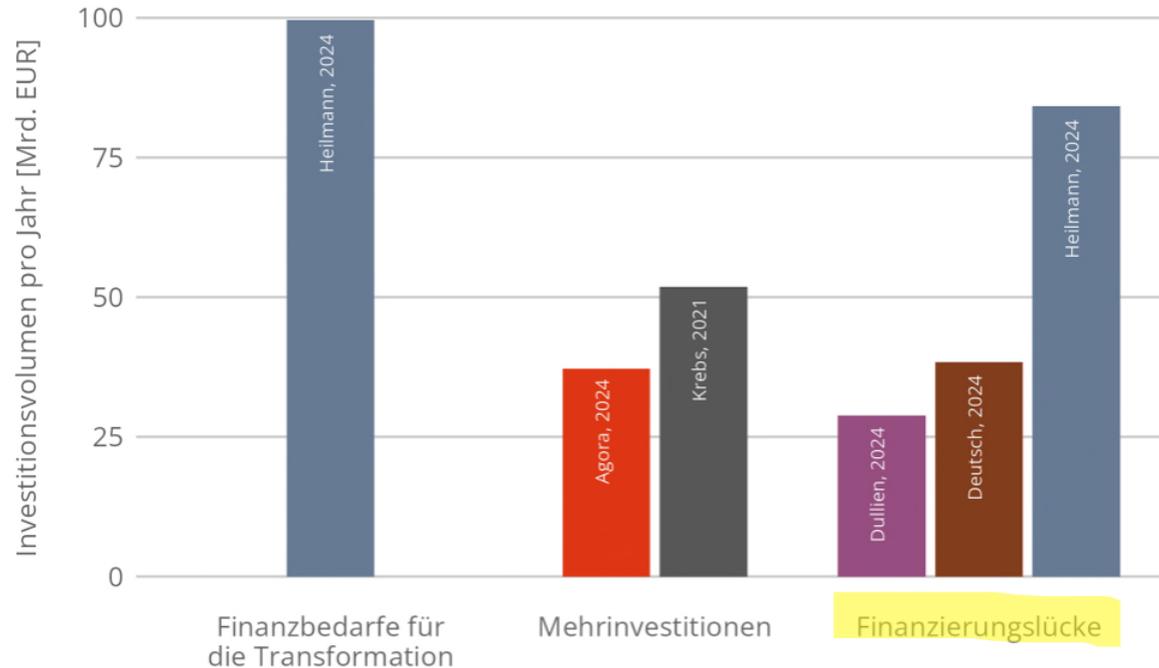
- Klimabeschluss des BVerfG (Leitsätze Klimaschutzgebot):

**2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.**

**d. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.**

## Klimaschutzinvestitionen als Verfassungsgebot

Abbildung 30: **Jährliche projizierte Finanzierungsvolumina der öffentlichen Hand bis 2030** (in EUR<sub>2023</sub>), basierend auf Daten unterschiedlicher Modelle und Annahmen



Quelle: Expertenrat für Klimafragen, Zweijahresgutachten 2024, 02/2025, S. 150

## Klima- und Transformationsfonds (KTF) als Finanzierungsinstrument für den Klimaschutz und KTF-Beschluss des BVerfG

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ist nichtig

[Urteil vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22](#)

Karlsruher Urteil

### **Ampel fehlen 60 Milliarden für den Klimaschutz**

Grundsatzurteil zu Haushalt

### **Fettes Minus für den Klimaschutz**

60 Milliarden Euro ungenutzter Coronagelder wurden in den Klimafonds verschoben. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das für rechtswidrig.

## Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK): Klimaschutz als Zustimmungsbedingung



Einigung auf historisches Finanzpaket

### Schwarz-rote Grundgesetzänderungen werden grün

von Hasso Suliak



## Ergebnis: SVIK soll Klimaschutz zugutekommen, insbesondere über den KTF

### „Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

## Die Gasspeicherumlage als Posten im KTF

- KTFG wurde so angepasst, dass Gasspeicherumlage „passt“: Auch eine „Entlastung beim „Gaspreis“ wird ermöglicht
- Konkret hierfür vorgesehen sind **3,4 Milliarden Euro** im aktuellen Wirtschaftsplan
- Damit wird eine **fossile Investition aus dem „Klimafonds“ finanziert**

## Unzulässigkeit einer Finanzierung aus dem KTF?

### ➤ Finanzierungsquellen des KTF

- Emissionshandel (ETS 1)
- Neues Sondervermögen (SVIK)
- Nationaler CO2-Preis (BEHG)
- 2025 auch: Rücklage aus Vorjahren

➤ **Problem:** Jeder dieser Posten würde grundsätzlich ausreichen, um Gasspeicherumlage zu finanzieren, daher müsste jeder rechtlich ausgeschlossen werden

## Unzulässigkeit einer Finanzierung aus dem KTF?

- Mögliche Finanzierungsquelle für die Gasspeicherumlage?
  - **ETS 1: nicht möglich**, europarechtliche Zweckbindung lässt keine Gaspreissubvention zu
  - **SVIK: nicht möglich**, Gasspeicherumlage ist keine Investition
  - **BEHG: unklar**, keine Zweckbindung, aber unterminiert den Sinn der Abgabe
  - **Rücklage: wohl möglich**, da teils aus allgemeinen Haushaltsmitteln
  
- Fazit: insgesamt schwierig zu begründen

## Verfassungswidrigkeit des KTF-Wirtschaftsplans insgesamt mangels „zusätzlicher“ Klimaschutzinvestitionen?

- Hier geht es um **Zweckentfremdung des** neuen Sondervermögens **SVIK**
- Keine neuen Investitionen, fehlender zusätzlicher Klimanutzen
- Gasspeicherumlage (großes) „Teil des Problems“, weil sie jedenfalls nicht aus dem Sondervermögen bezahlt werden darf
- Aktuelles Fazit Institut der deutschen Wirtschaft (IW):

Rechnerisch werden mit dem Mitteln aus dem SVIK damit größtenteils keine zusätzlichen Investitionen in die Klimaneutralität finanziert.

## Regelung zur Zusätzlichkeit in Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG hilft beim KTF nicht

### „Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

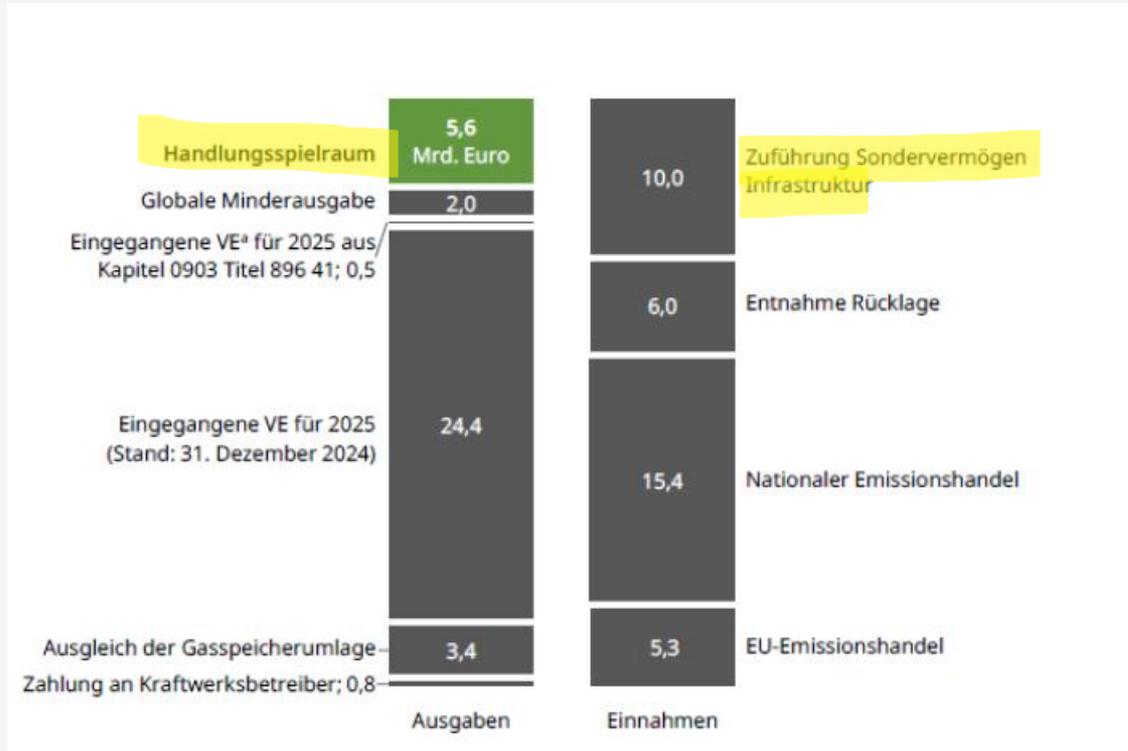
(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

- KTF ist Sondervermögen außerhalb des Bundeshaushalts

## Was kann „Zusätzlichkeit“ im KTF bedeuten?

- **Ausschluss von „Ohnehin-Investitionen“**, weil das Sondervermögen von vornherein auf ein „Mehr“ an Investitionen i.S.v. „mehr Infrastruktur“ bzw. „mehr Klimaschutz“ gerichtet war
  
- Maßstäbe für Zusätzlichkeit
  - **allgemein (-), soweit** für finanzierte Projekte früher **schon Verpflichtungsermächtigungen** (= Ermächtigungen, den Haushalt für kommende Jahre zu belasten) bzw. (erst Recht) **sogar tatsächliche Verpflichtungen** eingegangen wurden
  - **bezogen auf Klimaziel (-), wenn keine Verbesserung zu MMS** erzielt wird (dann keine zusätzliche Klimawirkung vorhanden)

## Kaum zusätzliche Investitionen im KTF 2025



Für 2026 sieht es nicht viel besser aus...

sollen. Im Jahr 2026 weist der KTF Entlastungen bei Energiekosten in Höhe von 10 Milliarden Euro aus. Rechnerisch werden mit dem Mitteln aus dem SVIK damit größtenteils keine zusätzlichen Investitionen in die Klimaneutralität finanziert.

## Fazit

- Die Gasspeicherumlage ist eine fossile Subvention und ihre Finanzierung aus dem KTF politisch ein Skandal
- Rechtlich ist die Finanzierung des einzelnen Postens „Gasspeicherumlage“ aus dem KTF vermutlich nur schwer angreifbar
- Verfassungsrechtlich problematisch ist aber der KTF-Wirtschaftsplan 2025 mit Blick auf die Verwendung der Mittel des neuen Sondervermögens SVKI (fehlende Zusätzlichkeit)
- Der Einsatz des Sondervermögens muss dauerhaft (gilt 12 Jahre lang) kritisch begleitet und Transparenz eingefordert werden, ggf. rechtliche Schritte prüfen
- Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht sind zentral für den Klimaschutz, die Finanzierung muss immer mitgedacht sein – z.B. kommendes Klimaschutzprogramm

**Danke für die Aufmerksamkeit**

Rechtsanwalt Dr. Johannes Franke  
Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwälte Günther  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0  
Fax: 040 - 278 494-99  
E-Mail: [post@rae-guenther.de](mailto:post@rae-guenther.de)  
[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)